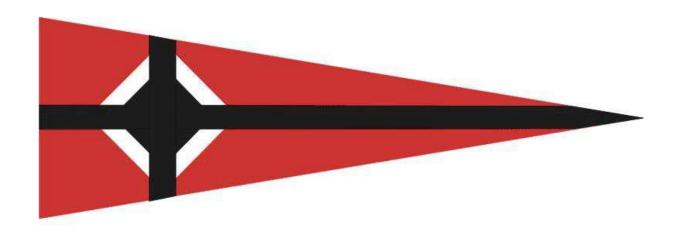
Mühlenberger Segel - Club e.V.



Satzung

Stand: 17.02.2022

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist "Mühlenberger Segel-Club e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Abzeichen und sein Stander sind wie anliegend abgebildet.

§ 2 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wassersports seiner Mitglieder, insbesondere des Segelsports, durch Bereitstellung von Anlagen, durch Ausbildung insbesondere der Jugend, durch Veranstaltungen zur Förderung der Verbundenheit seiner Mitglieder und durch Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber privaten und staatlichen Instanzen.

Der Verein kann sich an anderen Vereinen oder Verbänden beteiligen oder deren Mitglied werden oder diese gründen, sofern dies mit dem Zweck des Vereins vereinbar ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden weder Eintrittsgeld noch Beiträge, Umlagen oder Benutzungsgebühren erstattet, noch haben diese gegen den Verein Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (1) Ordentliche Mitglieder.
- 1. Ordentliches Mitglied können volljährige natürliche Personen und juristische Person werden.
- 2. Die ordentliche Mitgliedschaft gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht jedoch, solange ein Mitglied die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

- 3. Ein ordentliches Mitglied mit mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft, das sich um den Verein oder den Wassersport hervorragende Verdienste erworben hat, kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist vom Jahr seiner Ernennung an von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Außerordentliche Mitglieder
- 1. Außerordentliche Mitglieder können sein:
- natürliche Personen unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder),
- natürliche oder juristische Personen, die den Verein und dessen Zweck fördern und vom Vorstand zum fördernden Mitglied berufen werden (fördernde Mitglieder),
- natürliche Personen, die nicht am aktiven Wassersport teilnehmen und lediglich durch Zahlung eines Beitrages die Ziele des Vereins unterstützen (passive Mitglieder).
- 2. Die außerordentliche Mitgliedschaft gewährt Sitz und Vorschlagsrecht, nicht aber Stimme in der Mitgliederversammlung.

Weder die Mitgliedschaft selbst noch deren Ausübung kann anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle erklärt werden.

Der Ältestenrat kann ein Mitglied auf Empfehlung des Vorstands aus dem Verein ausschließen, wenn

- a) das Mitglied nach erfolgter Mahnung länger als 6 Monate mit Beitragszahlungen, Umlagen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist:
- b) das Mitglied die Kameradschaft innerhalb des Vereins durch sein Verhalten empfindlich stört oder
- c) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nach außen hin schädigt.

Der Ältestenrat hat das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Vorstand einlegen, über die die folgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Im Fall a) besteht kein Widerspruchsrecht.

§ 6 Beiträge

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich ihrer Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Dieses gilt auch für die Festlegung von Ausnahmefällen. Beiträge in diesem Sinne umfassen auch Gebühren und sonstige Zahlungen, die von den Mitgliedern für die Teilnahme an den einzelnen Sparten oder Abteilungen oder für die Nutzung der vereinseignen Boote und Materialien erhoben werden In begründeten Härtefällen kann der Vorstand die Höhe und Fälligkeit abweichend von dem Beschluss der Mitgliederversammlung festsetzen.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, wie beispielsweise für Jubiläen oder Baumaßnahmen des Vereines, und sollen grundsätzlich im Jahr nicht mehr als 50 % des jährlichen Vereinsbeitrages betragen. Eine höhere Umlage kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beiträge und Umlagen sind auch für das Jahr der Aufnahme, des Ausschlusses und der Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft zu entrichten. Sind Beiträge und Umlagen nicht innerhalb von einem Monat nach ihrer Fälligkeit gezahlt worden, so erhöhen sie sich unbeschadet der Kosten der Einziehung um bis zu € 25,00.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, ein ihm vom Vorstand angetragenes Amt zu übernehmen, wenn nicht triftige Gründe zur Ablehnung vorliegen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, dass Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung,
- 2. Der Vorstand.
- 3. Der Ältestenrat,
- 4. Der Vereinsjugendtag

§ 9 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden im ersten Quartal jeden Jahres (ordentliche Mitgliederversammlung), im Übrigen auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern oder auf Wunsch des Vorstands (außerordentliche Mitgliederversammlung) statt.

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform gemäß § 126b BGB an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereins-Zeitung erfolgen, die allen Mitgliedern fristgemäß zuzusenden ist.

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, des Ältestenrats und des Wahlausschusses und die Entscheidung über Satzungsänderungen. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie gesonderter Punkt der Tagesordnung war.

In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die satzungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder auf Wunsch des Vorstands von einem ordentlichen Mitglied geleitet.

Für die Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestellen. Der Schriftführer hat ein Versammlungsprotokoll aufzunehmen, das den Verlauf der Versammlung, die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Wahlergebnisse unter Angabe der jeweiligen Stimmverhältnisse enthält. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlausschuss

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte jährlich zu wählende Wahlausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahlvorgänge leitet. Der Wahlausschuss hat die Vorschläge für zu wählende Kandidaten zu sammeln und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern. Und zwar:

- dem Vorsitzenden
- bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
- dem Jugendleiter
- und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstände wählen (erweiterter Vorstand).

Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter, insbesondere das Amt des Kassenwartes.

Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und unter ihnen der 1. oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, doch kann der Vorstand dritten Personen die Anwesenheit gestatten. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Obleute für abgeschlossene Aufgabengebiete (z.B. Fahrtensegeln, Liegeplätze, Führerscheine, Festausschuss usw.) bestellen. Die Gesamtheit der Obleute bildet den Beirat. Seine Arbeit ist Bestandteil des Jahresberichts des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des/der Jugendleiters/in (§ 14) – werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds einzeln für jedes Amt gewählt.

Der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von 4 Jahren (wobei im Wechsel alle 2 Jahre der erste oder die stellvertretenden Vorsitzenden), die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des 1. Vorsitzenden ist nur zweimal möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zu Neuwahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder selbst ergänzen.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat steht dem Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins beratend zur Seite. Darüber hinaus wird er in den in der Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können dem Ältestenrat weitere Aufgaben übertragen, soweit diese laut Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Er kann auch von jedem Mitglied angerufen werden.

Der Ältestenrat wird regelmäßig und in geeigneter Weise durch den Vorstand über wichtige Angelegenheiten des Vereins informiert.

Der Ältestenrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrats sein.

Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats innerhalb seiner Amtszeit aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit in dieses Amt gewählt.

Der Ältestenrat bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dem Vorsitzenden des Ältestenrats einberufen. Zu den Sitzungen des Ältestenrats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt und das Recht der Äußerung – sofern sie nicht selbst Gegenstand der Verhandlungen sind – jedoch kein Stimmrecht.

Beschlüsse zum Ausschluss eines Mitglieds erfordern einen einstimmigen Beschluss der anwesenden Ältestenratsmitglieder. Ein Beschluss in diesen Fällen darf nur nach Anhörung der Parteien und etwaiger Zeugen ergehen. Das Anhörungsrecht gilt als gewahrt, wenn eine Partei nach entsprechender Aufforderung dem Verfahren ohne Angabe zwingender Gründe fernbleibt. Ist ein Ältestenratsmitglied in einem Verfahren als Partei beteiligt, so ist es in diesem Verfahren von der Mitwirkung als Ältestenratsmitglied ausgeschlossen.

§ 13 Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für einzelne abgrenzbare Bereiche Abteilungen bilden, die im Rahmen der Satzung und des Etats selbständig sind. Die Abteilungen werden von einem Mitglied des Vereins (Abteilungsleiter) geleitet; ihr oberstes Organ ist die Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsleiter werden auf den Abteilungsversammlungen gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung der Abteilung gewählt und beraten den Vorstand in allen den Abteilungszweck betreffenden Fragen. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Beirat teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung gibt jeder Abteilung mit ihrer Bildung eine Geschäftsordnung. Über Änderungen der Geschäftsordnung sowie die Bildung und Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit der Bildung einer Abteilung kann die Mitgliederversammlung ihre Zuständigkeit in Abteilungsangelegenheiten auf die Abteilungsversammlung übertragen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung an die Beschlussfassungen der Abteilungsversammlung gebunden, soweit diese den jeweiligen Abteilungszweck betreffen.

Der Vorstand informiert den jeweiligen Abteilungsleiter unverzüglich nach Kenntniserlangung über alle wesentlichen, die jeweiligen Abteilung betreffenden Dinge.

Das Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstands bleiben unberührt.

§ 14 Jugendabteilung/Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung. Zur Jugendabteilung zählen alle natürlichen Personen unter 18 Jahren, die Mitglied des Vereins sind (jugendliche Mitglieder). Die Jugendabteilung, wird von einem/einer Jugendleiter/Jugendleiterin (nachfolgend der Jugendleiter) geleitet. Der Jugendleiter betreibt und beaufsichtigt die Ausbildung und die Zusammenkünfte der jugendlichen Mitglieder.

Der Jugendleiter kann beschließen, dass jugendliche Mitglieder an der Jugendversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Jugendversammlung ist vom Jugendleiter unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform gemäß § 126b BGB an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse sämtlicher jugendlicher Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereins-Zeitung erfolgen, die allen Mitgliedern fristgemäß zuzusenden ist.

Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die satzungsgemäß einberufene ordentliche Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden jugendlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendleiter als Vertreter der Jugendabteilung im Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen.

Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand. Bei der Wahl des Jugendleiters haben nur die jugendlichen Mitglieder des Vereins Stimmrecht.

Der Jugendleiter entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel und hat dem Vorstand die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 15 Haftung/Haftungsbegrenzung

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein oder den im Auftrag des Vereins tätigen Personen daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile

erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 17 Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten Gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorstehend genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung oder Verschmelzung

des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (nicht jedoch im Fall der Umwandlung oder Verschmelzung) fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Segelsports zu verwenden hat.